

Kurztitel

Verwaltungsakademiegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 122/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 119/2002

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text

§ 10. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Vortragenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Lehrgangsteilnehmer durch Beratung, Durchführung praktischer Übungen und Anleitung zu selbständigem Lernen. Im Fall der Verhinderung von Vortragenden können wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern sie die entsprechenden Kenntnisse besitzen, vom Direktor zur Vertretung in den Lehrveranstaltungen herangezogen werden.